

## **GbR**

### **§§705ff. BGB**

- Es muss konkret feststellbar sein, dass die Beteiligten (Gesellschafter) abredgemäß durch beiderseitige Leistungen einen gemeinschaftlichen Zweck verfolgen.
- Bei einer GbR zwischen Ehe- oder Lebenspartnern muss diese Zweckerreichung über den typischen Rahmen der ehelichen Familien- und Lebensgemeinschaft hinausgehen.
- Nach früherer Ansicht konnten nur Gesellschafter Vertragspartner einer GbR sein. Eine Außenrechtsfähigkeit wurde ihr aberkannt, da die Regelungen über die GbR nicht bei den rechtsfähigen Personen im BGB stehen, sondern bei gesetzlichen Schuldverhältnissen stehen. Darüber hinaus fehlt eine dem §124 HGB vergleichbare Vorschrift, die eine rechtliche Verselbstständigung und somit eine Berechtigung oder Verpflichtung der GbR zuließe.
- Nach heute h. M. ist die GbR selbst Träger von Rechten und Pflichten. §718 BGB geht in seinem Wortlaut bereits davon aus, dass *Gesellschaftsvermögen* existiert. Darüber hinaus werde die Teilrechtsfähigkeit in §736 II BGB und §§202 I Nr.1, 191 II, 226ff. UmwG, §11 II InsO unterstellt. Zudem spricht §714 davon, dass sie von Gesellschaftern vertreten werden kann.
- Folglich ist die GbR aktiv und passiv parteifähig im Zivilprozess.
  - Die GbR besteht aus einer Innen- und einer Außengesellschaft.
  - Innengesellschaft
    - Abrede der Gesellschafter untereinander
    - Sie nimmt nicht am Rechtsverkehr teil.
    - Sie ist nicht nach außen erkennbar.
  - Außengesellschaft
    - Sie ist nach h. M. rechtsfähig, wenn sie nach außen auftritt und am Rechtsverkehr teilnimmt.
- Macht ein Gesellschafter gegenüber einem Dritten eine Aktivforderung von GbR-Ansprüchen geltend, so muss er im fremden Name, nämlich dem der Gesamthand, Leistung an die BGB-Gesellschaft verlangen.
- Im Rahmen eines (Mit-)Verschuldens ist es vertretbar, §31 BGB analog für die Haftung der Gesellschafter (≈Organe) heranzuziehen.
- Wird eine GbR in kaufmännischer Weise tätig, so wird sie auch ohne Eintragung gem. §123 II HGB zur OHG. Entsteht die OHG erst nach der streitigen Leistung, so soll die GbR dennoch wie eine OHG behandelt werden. Dies ist ein zusätzliches Argument für die Rechtsfähigkeit einer GbR.